

Bitte füllen Sie die beigefügte Anlage (Seiten 1 bis 4) aus – soweit Sie sie betrifft - und fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen – soweit vorhanden – in Kopie bei:

- Personalausweis oder Pass des beantragenden Elternteils
- Geburtsurkunde des Kindes
- Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: gültige Aufenthaltstitel von Ihnen und Ihrem Kind
- Bei nicht miteinander verheirateten Eltern: Nachweis der Vaterschaft zum Kind (ggf. Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellungsbeschluss des Familiengerichts)
- Gemeinsame Sorgeerklärung oder Entscheidung des Familiengerichts zur elterlichen Sorge
- Kontokarte
- Scheidungsbeschluss/-urteil oder Nachweis über eingereichte Ehescheidung oder Schriftverkehr des Rechtsanwaltes über das Getrenntleben
- Unterhaltstitel (z. B. Urkunde, Beschluss, Vergleich, Urteil) oder Nachweis über die bisherigen Bemühungen um Unterhaltszahlungen (z. B. Schriftverkehr des Rechtsanwaltes, Antrag an das Familiengericht auf Unterhaltsfestsetzung)
- Nachweise über bereits erhaltene Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge oder Quittungen)
- Bescheid über Halbwaisenrente
- Haftbescheinigung des anderen Elternteils
- Wenn bereits einmal Unterhaltsvorschuss bezogen wurde: Einstellungsbescheid der Unterhaltsvorschusskasse, die zuletzt Leistungen gezahlt hat

Zusätzlich bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr:

- Vollständiger aktueller Bewilligungsbescheid des jobcenter Duisburg

Zusätzlich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr:

Aktuelle Schulbescheinigung

Wenn das Kind nicht in allgemeiner Schulausbildung ist:

- Ausbildungsvertrag oder Nachweis über derzeitige Beschäftigung des Kindes
- Einkommensnachweise des Kindes für den Monat der Antragstellung bzw. den Monat, in dem das Kind 15 Jahre alt wird (z. B. Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen)
- Nachweise über Einkünfte des Kindes aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich übersteigen

Füllen Sie **für jedes Kind einen Antrag** auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) **sowie die dazugehörende Anlage** zum Antrag vollständig und sorgfältig aus und unterschreiben Sie den Antrag und die Anlage.

Fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei!

Beachten Sie unbedingt das beigefügte Merkblatt!

Wenn Sie in den Stadtbezirken **Walsum, Hamborn oder Meiderich/Beeck** (einschl. Laar/Beeckerwerth) wohnen, senden Sie die Unterlagen bitte an folgende Anschrift:

Stadt Duisburg, Jugendamt, 51-42/91, Regionalstelle Nord, 47049 Duisburg.

Wenn Sie in den Stadtbezirken **Rheinhausen, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte oder Süd** wohnen, senden Sie die Unterlagen bitte an folgende Anschrift:

Stadt Duisburg, Jugendamt, 51-42/95, Regionalstelle Mitte, 47049 Duisburg.

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

vom _____, für _____, geb. _____
 Antragsdatum Name, Vorname des Kindes Geb. Datum Kind

Antragsteller/in: _____, Tel. Nr. _____
 Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich erkläre:

Umgangskontakte

Umgangskontakte zwischen meinem Kind _____ und dem anderen Elternteil, _____,

- finden nicht statt,
- finden wie folgt statt:
(detaillierte Angaben sind erforderlich, ggf. auf einem gesonderten Blatt):

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) („Hartz IV“)

- Ich habe einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II beim jobcenter Duisburg gestellt am _____.
- Seit dem _____ erhalte ich Leistungen nach dem SGB II durch das jobcenter Duisburg. Somit erbringt das Jobcenter im Wege der Vorleistungen Mittel zur Deckung unseres Lebensunterhalts.

Bei Bewilligung von Unterhaltsvorschussleistungen hat zunächst das Jobcenter einen Erstattungsanspruch aufgrund der Vorleistungen. Die Höhe des Erstattungsanspruchs klärt die Unterhaltsvorschusskasse mit dem Jobcenter. Bei Bewilligung der laufenden Leistungen behält die Unterhaltsvorschusskasse eine eventuelle Nachzahlung bis zur Klärung mit dem Jobcenter zunächst ein. Nach erfolgter Prüfung wird die Nachzahlung anschließend unter Umständen ganz oder zum Teil an das Jobcenter überwiesen.

Meinem Kind entsteht kein finanzieller Nachteil, da die öffentlichen Leistungen zwischen den Leistungsträgern verrechnet werden.

Ich erkläre mich mit diesem Verfahren einverstanden.

Ich versichere, dass ich die o. g. Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag/der Anlage zum Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können. Eine Ausfertigung des Merkblattes zum UVG habe ich erhalten.

_____, den _____
 Ort Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

vom _____, für _____, geb. _____
Antragsdatum Name, Vorname des Kindes Geb. Datum Kind

Antragsteller/in: _____
Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers

Ergänzende Angaben zur Freizügigkeit

Ich erkläre:

- Ich bin freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin/freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger i. S. des Freizügigkeitsgesetz/EU.
Weiterhin erkläre ich, dass zu meiner Person und betreffend meines im Antrag genannten Kindes keine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt gem. dem Freizügigkeitsgesetz/EU ergangen ist und auch keine entsprechende Prüfung bei der Ausländerbehörde läuft.
Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Unterhaltsvorschusskasse Duisburg umgehend zu informieren, sobald die Ausländerbehörde eine Prüfung einleitet oder von dort eine entsprechende Entscheidung ergeht.
- Die Ausländerbehörde prüft zurzeit, ob mir und/oder meinem im Antrag genannten Kind das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU noch zusteht.
- Mir und meinem im Antrag genannten Kind wurde das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU mit Datum vom _____ entzogen.

Ich versichere, dass ich die o. g. Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag/der Anlage zum Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

,den _____
Ort _____ Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

vom _____, für _____, geb. _____
 Antragsdatum Name, Vorname des Kindes Geb. Datum Kind

Antragsteller/in: _____
 Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz (UVG)

Erforderlich für Kinder:

- die am 1. Juli 2017 12 bis 17 Jahre alt sind oder
- ab dem 1. Juli 2017 12 Jahre alt werden

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus

Hinweis: Falls das Kind im Juli 2017 oder vorher 12 Jahre alt wird bzw. geworden ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind nach Juli 2017 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____ (Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.

Wenn ja:

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen).

ja nein

Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. ja nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen).

ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____(Monat)/_____(Jahr).
 nein

Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht:

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:

- Ausbildungsvergütung sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten
- Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
- eine Lohnersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
- keine Einkünfte

Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

_____, den _____ Ort _____ Datum _____	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers _____
---	---

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2018

Geben Sie dieses Merkblatt nicht aus der Hand. Es dient Ihnen zu Ihrer ständigen Information!

Seit dem 1. Januar 1980 gilt das Unterhaltsvorschussgesetz in den alten Bundesländern; ab dem 1.1.1992 gilt es auch in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind – gleich welcher Staatsangehörigkeit – hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **UND**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **ODER**
 - von seinem Ehegatten/Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft) für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **UND**
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **ODER**
 - Waisenbezügeerhält.

Bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr und ab dem 15. Lebensjahr sind darüber hinaus zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zu beachten.

Unterhaltsvorschuss für ausländische Kinder

Unterhaltsvorschuss an ausländische Kinder wird gezahlt, wenn sie dauerhaft im Bundesgebiet leben, das heißt, wenn sie selbst oder deren allein erziehender Elternteil eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen.

Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Nähere Einzelheiten sind bei der Unterhaltsvorschusskasse zu erfahren.

Kein Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die von ihren im Ausland ansässigen Arbeitgebern für eine vorübergehende Tätigkeit nach Deutschland entsandt worden sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **ODER**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder ein Lebenspartner des Elternteils (eingetragene Lebenspartnerschaft) **ODER**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, dieses nicht im Sinne des UVG allein erzieht **ODER**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet **ODER**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken z. B. wenn nicht alle Männer, die als Vater in Betracht kommen, genannt wurden **ODER**
- der andere Elternteil seine Unterhaltpflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **ODER**
- der allein erziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat **ODER**
- wenn das Kind aufgrund anonymer Samenspende gezeugt wurde.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB gezahlt. Nach Abzug des Erstkindergeldes ergeben sich ab 01.01.2018 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	154,00 Euro
Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	205,00 Euro
Kinder von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	273,00 Euro.

Hiervon werden abgezogen:

regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind erhält. Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr wird sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, nicht berücksichtigt.

Bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr sind unter bestimmten Voraussetzungen ihr Einkommen und/oder ihre Einkünfte aus Vermögen zu berücksichtigen.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltpflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Formular erhält man in Duisburg bei der Stadtverwaltung oder im Internet.

Auf Wunsch ist das Jugendamt beim Ausfüllen des Antrags behilflich. Hierzu wird eine telefonische Terminvereinbarung empfohlen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem **Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse**, anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn:

- das Kind nicht mehr bei Ihnen als dem allein erziehenden Elternteil lebt,
- Sie, als der allein erziehende Elternteil, heiraten, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, mit dem anderen Elternteil zusammenziehen oder dies beabsichtigen,
- Sie einen Umzug beabsichtigen,
- Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- sich der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind gezahlt hat oder regelmäßig zahlen will,
- der andere Elternteil oder der Stiefelternteil gestorben ist,
- sich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr die schulische oder berufliche Situation oder die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändern.

Sollten Sie nicht genau wissen, ob eine Veränderung zur Einstellung der Unterhaltsvorschussleistungen führt, wenden Sie sich an die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse.

Wenn Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann ein Bußgeld bis zu 1.000 Euro gegen Sie verhängt werden. Es wird auch geprüft, ob eine Strafanzeige gegen Sie gestellt wird.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

wenn und soweit der allein erziehende Elternteil

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat z. B. wenn nicht alle Männer, die als Vater in Betracht kommen, genannt wurden **ODER**
- eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat **ODER**
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand **ODER**

wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **ODER**
- Waisenbezüge erhalten hat die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- Einkommen und/oder Einkünfte aus Vermögen erhält, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen (ab dem 15. Lebensjahr).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, können Sie sich hierzu im Fachbereich Beistandschaft in der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Jugendamtes beraten und unterstützen lassen.